



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezüglich der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Die Firma J. & E. Horst GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur Änderung des bestehenden Kiesabbaukonzepts auf den Grundstücken 74/45, 75/45, 123, 72/45, 79/45 und 80/45, Gemarkung Meschenich, Flur 50, beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen die Restauskiesung der o.g. Grundstücke bei gleichzeitiger Errichtung eines vorgelagerten Retentionsdamms. Dieser soll eine mögliche Gewässer- und Bodenverschlechterung, bedingt durch eine örtlich begrenzte Vorbelastung des Grundwassers, bei der Nassauskiesung verhindern.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist in Anlage 1 zum UVPG unter Nummer 13.15, Spalte 2, mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Für das beantragte Änderungsvorhaben war daher gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Das Änderungsvorhaben findet vollständig innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes beziehungsweise innerhalb bereits betrieblich genutzter Flächen statt. Eine erhebliche zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche oder Boden ist nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sind aufgrund der vorhandenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf Schutzgebiete oder sonstige ökologisch empfindliche Gebiete sind aufgrund der Lage des Vorhabens sowie der Art und des Umfangs der Änderung nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die beantragte Änderung kommt es zu keiner relevanten Erhöhung der Emissionen von Luftschadstoffen und Geräuschen. Die einschlägigen immissions-schutzrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie Luft und Klima sind daher nicht zu erwarten.

Auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das beantragte Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können nach Maßgabe der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln eingesehen werden.

Köln, den 18. September 2026

Der Oberbürgermeister
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Pascal Siemens
Amtsleiter